Regulatorik Aktuell

Sustainable Finance

Regulatorischer Ausblick auf 2024

31. Januar 2024

Ernst & Young

Key Contacts



Dr. Max Weber
Partner – Sustainable Finance Lead FSO Germany

Mobile: +49 (0) 160 939 15494
Email: Max.Weber@de.ey.com



Robert E. Bopp
Director - Sustainable Finance FSO Germany

Mobile: +49 (0) 160 939 13812
Email: Robert.Bopp@de.ey.com



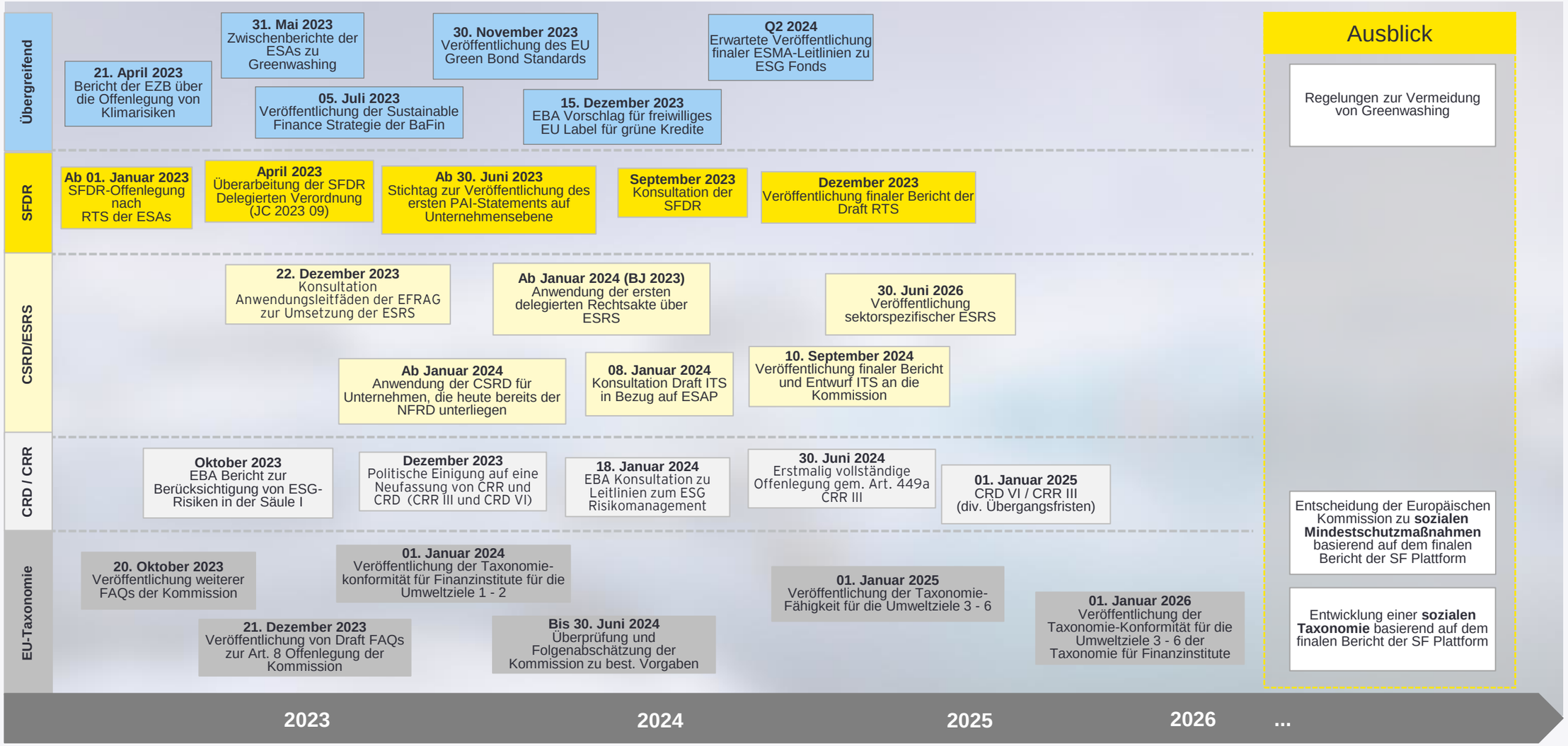
Benedikte Sandbaek
Senior – Sustainable Finance

Mobile: +49 (0) 160 939 24895
Email: Benedikte.Sandbaek@de.ey.com

Building a better working world

#CSRD #Taxonomie #SFDR #ESG-Risiken #ESG-Fonds #EUGBS

Sustainable Finance – Regulatorische Roadmap diverser Veröffentlichungen



Auf europäischer Ebene wird die Diskussion von den Entwicklungen zum EU-Aktionsplan für nachhaltiges Wachstum der Kommission bestimmt

Taxonomie & Standards	■ Taxonomie-Verordnung als Rahmenwerk zur Klassifizierung von Wirtschaftsaktivitäten ■ Festlegung technischer Prüfkriterien für die Beurteilung wirtschaftlicher Aktivitäten ■ Einführung eines EU-Green Bond Standards ■ Entwicklung weiterer „grüner" Produkte (Fonds, Kredite, ...)
Finanzmarkt-regulierung (Compliance & Conduct)	■ Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (SFDR) zur Integration von ESG-Risiken in die vorvertraglichen Informationen und Jahresberichte ■ Integration von ESG Risiken und Faktoren in UCITS, AIFMD, MiFID II, MiFIR, Produktüberwachungspflichten, Beratungsgespräche, etc. ■ Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbericht und in der Lieferkette (LkSG, CSDDD)
Prudenzielle Regulierung	■ Integration von ESG Risiken in die MaRisk sowie den aufsichtlichen Überwachungsprozess ■ EZB Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken ■ Zukünftige Berücksichtigung von ESG-Faktoren in der Eigenmittelunterlegung (CRR III) und in der internen Unternehmensführung (CRD VI)
Offenlegung & Langfristigkeit	■ Art. 8 Taxonomie-Verordnung → Ausweis taxonomiefähiger und taxonomiekonformer Assets im Nachhaltigkeitsbericht ■ Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung über die CSRD schrittweise ab 2025 ff.

Ziele des EU-Aktionsplans

- Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Risikomanagement
- Transparenz und Langfristigkeit fördern

Erwartete regulatorische Entwicklung: Übergreifend

Übergreifend

EBA Work programme 2024

Rahmen für die Überwachung von ESG-Risiken soll weiter ausgebaut werden

- Erfüllung der Aufgaben für 2024 aus der EBA Roadmap on Sustainable Finance aus 2022
- Ausbau der Tools zur ESG-Risikobewertung und Überwachung, um eine effiziente Überwachung von ESG-Risiken im Bankensektor und der Entwicklung des grünen Finanzmarkts zu ermöglichen, wobei der Schwerpunkt vor allem auf Umweltrisiken liegt
- Umsetzung des EU Bankenpakets (CRR III und CRD VI)
- Leitlinien zum ESG-Risikomanagement (Art. 87a CRD)
- Finaler Bericht zum Thema Greenwashing

EIOPA Work programme 2024-2026

Integration von ESG-Risiken in den aufsichtsrechtlichen Rahmen und Unterstützung der Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken

- Fortschritte in der Analyse von Biodiversität, sozialen Risiken, Auswirkungen
- Maßnahmen, um sich als Kompetenzzentrum für Katastrophenmodelle und -daten zu etablieren
- Bewertung der pot. makroprudenziellen Auswirkungen von ESG-Risiken

ESMA 2024 Annual work programme

- Verfolgung der Ziele der SF Roadmap 2022-24
- Treiber für Greenwashing identifizieren und Instrumente entwickeln diesem Risiko zu begegnen -> Finalen Bericht zu Greenwashing an Kommission
- Entwicklung von Indikatoren zur Überwachung von ESG-Märkten und -Produkten sowie Integration von Umweltrisiken in Stresstest-Rahmenwerke
- Bericht der ESAs zum Umfang der freiwilligen Offenlegung von PAIs gemäß Artikel 18 der SFDR

Auch für die kommenden Jahre baut die Aufsicht den regulatorischen Rahmen in Bezug aus ESG-Themen weiter aus.

Erwartete regulatorische Entwicklung: Taxonomie & Standards

Taxonomie & Standards

EU Taxonomie

Weiterentwicklung der Aktivitäten im Rahmen der EU Taxonomie

- Hinzufügen weiterer Wirtschaftsaktivitäten zu den Umweltzielen, insb. aus dem Verkehrssektor
- Weitere FAQ Dokumente zur Verbesserung der Anwendung der EU Taxonomie, u.a. Art. 8 Taxonomie
- Überprüfung und Folgenabschätzung der EU-Kommission mancher Vorgaben (bspw. Artikel 7 Abs. 1 und 3 (EU) 2021/2178 – Einbeziehung von Zentralbanken, Staaten und KMUs) zum 30. Juni 2024
- Erstmalige Offenlegung gemäß Artikel 8 zum 31.12.2023 – Veröffentlichungen der NFEs in 2024
- Weitere Verzahnung mit anderen regulatorischen Initiativen

EU Green Bond Standard

Einheitlicher Marktstandard für "grüne" Anleihen basierend auf der Verordnung (EU) 2023/2631

- Die Verordnung legt Anforderungen fest, die erfüllt sein müssen, damit Anleihen als „europäische grüne Anleihe“ oder „EUGB“ bezeichnet werden dürfen
- Grundsätzlich gilt, dass die durch EUGB zufließenden Mittel in taxonomie-konforme Aktivitäten investiert werden müssen
- Die Verordnung enthält zudem einen Regulierungsrahmen für die externe Bewertung europäischer grüner Anleihen und enthält freiwillige Offenlegungsanforderungen für andere nachhaltige Anleihen.

Die EU Taxonomie dient als Grundlage für weitere Standards, indem sie nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten definiert.
Mit dem Green Bond Standard soll die Finanzierung eines nachhaltigen Wachstums in der EU gefördert werden; der Standard ist damit ein wesentliches Element des EU Green Deal und des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums aus 2018. Der Standard soll zudem helfen, sog. Greenwashing-Risiken zu reduzieren.

Erwartete regulatorische Entwicklung: Taxonomie & Standards

Taxonomie & Standards

ESG Fonds

Konsultation von Leitlinien in Bezug auf Fonds, die ESG oder andere Nachhaltigkeitsbegriffe im Namen tragen

- Hintergrund: Greenwashing
- Konsultation enthält nun spezifischere Guidance im Vergleich mit Supervisory Briefing aus 2022 in Bezug auf die Verwendung von ESG oder anderer Nachhaltigkeitsbegriffen im Namen von Fonds
- Nachhaltigkeitsbegriffe im Fondsnamen bei
 - > 80% der Investments erfüllen Nachhaltigkeitskriterien oder -ziele
 - Freiwillige Anwendung der Ausschlüsse der Paris-aligned Benchmark
 - Investieren in nachhaltige Anlagen i.S.v. Artikel 2 (17) SFDR und spiegeln dabei Erwartungen wider, die Anlegende möglicherweise aufgrund des Namens des Fonds haben
- Veröffentlichung finaler Leitlinien auf vsl. Q2/2024 verschoben

EU Label für grüne Kredite

EBA schlägt freiwilliges EU Label für grüne Kredite und Hypothekenkredite vor

- Hintergrund: Insbesondere Kredite zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden an Privatkunden und KMUs
- Freiwillige EU Definition und Label für grüne Kredite basierend auf der EU Taxonomie – analog dem EU Green Bond Standard
- Rahmenwerk beinhaltet Informationen zu langfristigen Vorteilen bei Investition in energieeffiziente Lösungen sowie Dokumentationspflichten und die Verfügbarkeit finanzieller Unterstützungsprogramme
- Integration des Konzepts grüner Hypothekenkredite, sobald die Mortgage Credit Directive überarbeitet wird

Um Greenwashing vorzubeugen und den Zugang zu nachhaltigen Produkten für Privatkunden und KMUs zu erleichtern, arbeitet die Aufsicht an weiteren Initiativen zu nachhaltigen Produkten.

Erwartete regulatorische Entwicklung: Finanzmarktregulierung (Compliance & Conduct)

Finanzmarkt-regulierung (Compliance & Conduct)

SFDR

Konsultationsverfahren zur Überarbeitung der VO (EU) 2019/2088

- Konsultationszeitraum: September - Dezember 2023
- Hintergrund: Bewertung der aktuellen Anforderungen und die Verknüpfung mit EU-Taxonomie und CSRD
- Konkrete Vorschläge für Überarbeitung der SFDR durch die Kommission sind für Q2/2024 geplant
- Veröffentlichung Finaler Bericht der Draft RTS im Dezember 2023:
 - Anpassungen an den PAI-Indikatoren (bspw. Ausweitung der sozialen PAIs, Verfeinerung der jeweiligen Definitionen, Methoden, Metriken von PAIs)
 - Anpassungen an der Offenlegung von Dekarbonisierungszielen
 - Verbesserung und Vereinfachung der Templates zu den Finanzprodukten
- Erwarteter Anwendung der überarbeiteten RTS frühestens ab 2025

CSDDD

Richtlinie, die als EU-Lieferkettengesetz fungiert

- Verpflichtung der Unternehmen ihre Lieferketten hinsichtlich Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Einhaltung der Menschenrechte zu überprüfen
- Anwendungskreis: EU- Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden und einem weltweiten Umsatz >150 Mio Euro
- Finanzdienstleistungen (Downstream) sind zunächst nicht von CSDDD betroffen; spätere Berücksichtigung aber möglich
- Im Dezember 2023: vorläufige politische Einigung des Europäischen Parlaments und dem Rat der Europäischen Union über Trilogverhandlungen
- Sobald im Amtsblatt veröffentlicht, haben Mitgliedstaaten 2 Jahre Zeit die Richtlinie in nationales Recht zu überführen

Aus dem Konsultationsverfahren zur Überarbeitung der SFDR sind auf der einen Seite zusätzliche Transparenzanforderungen zu erwarten, auf der anderen Seite aber auch die Beseitigung von Ineffizienzen und Überlappungen zwischen der SFDR auf der einen Seite und der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der Wohlverhaltensvorschriften auf der anderen Seite. Finanzdienstleistungen sollen zunächst aus der CSDDD ausgenommen; insoweit konvergent zu LkSG.

Erwartete regulatorische Entwicklung: Prudenzielle Regulierung

Prudenzielle Regulierung

EZB – Erwartungen in Bezug auf Biodiversität

Kreditinstitute sind direkten und indirekten Risiken durch Verlust der Biodiversität ausgesetzt

- EZB hat Einfluss des Verlusts von Biodiversität auf Unternehmen und Banken untersucht
- Ergebnis: fast 75 Prozent aller Bankkredite im Euroraum gehen an Unternehmen, die in hohem Maße von mindestens einer Ökosystemdienstleistung abhängig sind
- Biodiversitätsverlust führt zu erhöhte Risiken im Kreditportfolio von Banken
- Biodiversität ist bei den neuen Offenlegungsanforderungen wie SFDR und EU Taxonomie fest verankert

CRR III und CRD VI

Neufassung sog. Bankenpaket CRR III und CRD VI

- Ende 2023 politische Einigung auf eine Neufassung von CRR und CRD (sog. Bankenpaket bestehend u.a. aus der CRR III und CRD VI)
- Neben der Umsetzung der finalen Basel III Regelungen wird das Bankenpaket genutzt, um ESG-Risiken und deren Steuerung und Überwachung im Regelwerk zu verankern.
- Sukzessive Anwendung der Regelungen ab 01.01.2025

Steigende Anforderungen an die Integration von ESG-Risiken in die Internal Governance und die Risikomanagementprozesse. Neben Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel rücken *Nature & Biodiverity* in den Fokus der Aufsichtsbehörden.

Erwartete regulatorische Entwicklung: Exkurs CRR III und CRD VI

Prudenzielle Regulierung

Capital Requirement Regulation

Verankerung von ESG-Faktoren insbesondere im Rahmen der Risikominderungstechniken

- Bei der Bewertung der Sicherheiten sind wertbeeinflussende ESG-Risiken zu berücksichtigen.
- Bei Immobiliensicherheiten dürfen energetische Sanierungen werterhöhend berücksichtigt werden.
- Keine explizite Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der Bestimmung der Risikogewichte, dafür aber Etablierung eines ESG-Meldewesens und Ausweitung des Anwendungsbereichs der Offenlegung nach Art. 449a CRR auch auf kleine Institute.
- Voraussetzung für die Anwendung des Infrastrukturfaktors ist die Taxonomie-Konformität der finanzierten Infrastrukturmaßnahme

Capital Requirement Directive

Verankerung von ESG-Risiken in der internen Unternehmensführung und Berücksichtigung im SREP

- Erfassung von ESG-Risiken bei der Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals.
- Einfügung eines neuen Art. 87a mit spezifischen Anforderungen an den Umgang mit ESG-Risiken im Rahmen des Risikomanagement.
- Berücksichtigung eines hinreichend längerfrisitigen Zeitraums bei Steuerung und Überwachung (mind. 10 Jahre).
- Berücksichtigung von ESG-Risiken bei den Vergütungsregeln
- Entwicklung einer ESG-Strategie mit Transformationsplänen, die sich an den politischen Zielen der EU orientieren (insb. CO2-Neutralität bis 2050).
- Berücksichtigung von ESG-Risiken im SREP; Prüfung, ob sich das Institut auf einem Transformationspfad befindet, der zur Unterstützung der EU-Ziele beiträgt; ggf. Anpassung des Geschäftsmodells

ESG-Faktoren und ESG-Risiken werden sich zukünftig bei der Eigenmittelunterlegung, v.a. in Bezug auf den Wertansatz der Sicherheiten auswirken. Die Strategien und Pläne der Banken müssen zukünftig auf politische Vorgaben der EU und der Mitgliedsstaaten abgestimmt sein und diese unterstützen.

Erwartete regulatorische Entwicklung: Prudenzielle Regulierung

Prudenzielle Regulierung

EBA Konsultationspapier: Management von ESG-Risiken

- Entwurf der Leitlinien auf Basis des neuen Art. 87a CRD
- Konsultation bis 28. April 2024 & Finalisierung der Leitlinien bis Q4/2024
- Vorschläge der EBA:
 - Regelmäßige und umfassende Wesentlichkeitsbewertungen von ESG-Risiken und Integration von ESG-Risiken in reguläres Risikomanagement (als Treiber konventioneller Kategorien finanzieller Risiken)
 - Ansatz zur Steuerung und Minderung von ESG Risiken, auch für lange Zeithorizonte von 10 Jahren
 - Integration von ESG-Risiken in Risikoappetit, interne Kontrollen, ICAAP
 - Überwachung der ESG-Risiken über Risikokennzahlen und –indikatoren
 - Integration von ESG-Risiken in Strategien, Richtlinien und Risikomanagementprozesse

EIOPA Prudential Treatment of Sustainability Risks

- Erwarteter Art. 304a der Solvency II verpflichtet EIOPA zur Bewertung der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Assets oder Aktivitäten, die mit Umwelt- oder sozialen Zielen verbunden sind bzw. ihnen schaden
- Risikobasierte Analyse fokussiert sich auf: Markt- & Übergangs- & soziale Risiken, versicherungstechnischen Risiken in der Nichtlebensversicherung & klimabezogenen Risikopräventionsmaßnahme

EZB – Anpassung der Portfolien an die EU-Klimaziele

- Veröffentlichung der Bewertung von 90 SI Banken in Bezug auf ihr Alignment zum 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaabkommens
- Bewertung von Finanzierungen in Sektoren mit dem größten Dekarbonisierungspotenzial mithilfe des PACTA-Rahmenwerks
- 90 % der SI Banken sind aktuell nicht konform mit dem 1,5°C-Ziel
- Erhebliche Abweichung zum Pariser Klimaziel birgt hohe Übergangsrisiken für den EU-Bankensektor

Bankportfolios mit Finanzierung emissionsintensiver Sektoren bergen hohe Übergangsrisiken. ESG-Risiken sollen zukünftig stärker ins Management traditioneller Kategorien finanzieller Risiken integriert werden.

Erwartete regulatorische Entwicklung: Offenlegung & Langfristigkeit

Offenlegung & Langfristigkeit

Art. 8 EU Taxonomie

- Erstmalige Offenlegung gemäß Artikel 8 zum 31.12.2023 – Veröffentlichungen der NFEs in 2024
- Veröffentlichung von weiteren FAQs am 21. Dezember 2023, welche kontroverse Diskussionen am Markt nach sich ziehen
- Anwendungskreis vergrößert sich mit Inkrafttreten der CSRD zum 31.12.2024 – zudem Aufnahme in den Lagebericht sowie limited assurance der Nicht-finanziellen Berichterstattung
- Berücksichtigung der weiteren Umweltziele 3 bis 6 bringt weitere Herausforderungen mit sich – insbesondere die Prüfung der Taxonomiekonformität ab dem 01. Januar 2026 für Finanzinstitute

CSRD

- Große Unternehmen, die bereits NFRD-pflichtig sind, legen für das Geschäftsjahr 2024 erstmalig ihre Nachhaltigkeitserklärung im Rahmen der CSRD offen
- Die Berichtspflichten sind in 12 ESRS beschrieben, die sektoragnostischen ESRS wurden Ende 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und zum 01. Januar 2024 in Kraft getreten
- Entwürfe der EFRAG von Leitfäden zur Umsetzung der ESRS - Ende der Konsultationsfrist am 2. Februar 2024
- Die Frist für die Erweiterung der CSRD um sektorspezifische Standards sowie Standards für nicht-EU Unternehmen wurde von 30. Juni 2024 auf den 30. Juni 2026 verschoben
- Am 20. Dezember 2023 wurde dazu aufgerufen an einem Praxistest zur Anwendung der EFRAG-Entwürfe zu Standards für KMUs teilzunehmen

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird mit Inkrafttreten der Artikel 8 Offenlegung der EU Taxonomie und der CSRD deutlich ausgeweitet. Es gibt zudem Verzahnungen zur SFRD und Art. 449a CRR.

Erwartete regulatorische Entwicklung: Offenlegung & Langfristigkeit

Offenlegung & Langfristigkeit

Offenlegung gem. Art. 449a CRR

- ITS (EU) 2022/2453 zur aufsichtlichen Offenlegung von ESG-Risiken gemäß Art. 449a CRR
- Schrittweise Offenlegung der qualitativen und quantitativen Angaben
- Link zur Artikel 8 Offenlegung der EU Taxonomie über Templates zur GAR
- Vollständige Offenlegung der Templates zum 30.06.2024
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Artikel 449a CRR auf kleine und nicht komplexe Institute

ESAP

- ESAs veröffentlichen am 8. Januar 2024 ein Konsultationspapier zu Draft ITS in Bezug auf die Aufgaben der Sammelstellen des European Single Access Point
- Die darin festgelegten Anforderungen sollen es künftigen Nutzenden ermöglichen, die im ESAP zentralisierten umfassenden Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen effektiv zu nutzen
- Konsultationsfrist ist der 8. März 2024
- Veröffentlichung des finalen Berichts und Entwurfs der ITS an die EU Kommission bis zum 10. September 2024

Die Datenverfügbarkeit bleibt weiterhin eine große Herausforderung im Rahmen der ESG-Offenlegung. Der ESAP soll dabei helfen, den Zugang zu ESG-Daten zu verbessern.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.



„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2024 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

GSA Agency | ABC JJMM-123
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de